IX. Änderungssatzung
vom .....
zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch
vom 26. Januar 1995

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666, SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV. NRW. S.380) hat der Rat der Stadt Meerbusch in seiner Sitzung am ..... folgende IX. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch beschlossen:

1. In § 9 wird in der Überschrift das Wort „Ausländerbeirat“ durch das Wort „Integrationsrat“ ersetzt.

2. § 9 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
   „Gemäß § 27 GO NRW wird ein Integrationsrat gebildet. Er besteht aus 15 Mitgliedern, von denen zehn direkt gewählt und fünf vom Rat bestellt werden.“

3. In § 9 Absatz 3 wird das Wort „Ausländerbeirates“ durch das Wort „Integrationsrates“ ersetzt.

4. In § 9 Absatz 4 wird das Wort „deutsch“ durch das Wort „Deutsch“ ersetzt.

5. Diese IX. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IX. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Stadt Meerbusch vom 26. Januar 1995 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

3. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meerbusch gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt (§ 7 Abs. 6 GO NRW).

Meerbusch, den 2009

Dieter Spindler
Bürgermeister